

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. Theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen; auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01. Februar 1989 – Nds. MBl. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung), dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband eV und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen eV sowie den gemeindlichen Regelungen.

§ 3 Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem

Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit des Gemeindegremiums von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die

Beratung der Freiwilligen Feuerwehr in Angelegenheiten der Jugendabteilung,

Durchführung und Leitung von dienstlichen Veranstaltungen,

Aufstellung des Dienstplanes,

Führen des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,

Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,

Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist,

Mitwirkung bei der Koordination der Jugendarbeit in der Gemeinde sowie Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen in der Gemeinde und auch Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

§ 4

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister einzuberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,

Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim (schriftlich) abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendabteilung

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Wangerooge, den 28. Juni 2001

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls, Bürgermeister

Grundsätze für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und Übungen der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendabteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

Allgemeines

Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendabteilung darf **nur** unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der jeweils persönlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Die Mitglieder der Jugendabteilung sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend Anlage 4 (Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren) zu § 1 DienstkleidungsVO-FF vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) auszurüsten.

Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind nicht zulässig.

Besondere Grundsätze

(1) Bei der Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

(2) Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, daß eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist.

(3) Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z.B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z.B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Greifzug) ist nicht zulässig.

(4) Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen der Jugendabteilung insgesamt und ohne Zeitdruck durchzuführen.

(5) Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungsspanne und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband eV oder der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen eV ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendabteilung in besonderem Maß zu berücksichtigen.

Wangerooge, den 01. Juli 2001

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
Kohls, Bürgermeister